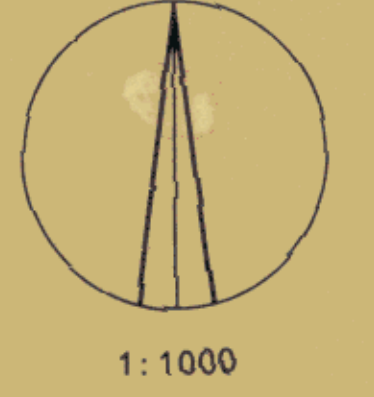




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR** WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR** REINES WOHNGEBIET
 - WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GE** GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE** GEWERBEGEBIET
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - III+mehr** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND**
-
- BAUWEISE**
 - RH** REIHENHÄUSER
 - g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST** STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - 0-15,9** STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
-
- VORHANDENE BAUTEN**



Verordnung
über den Bebauungsplan Niendorf 7
vom 27. Juni 1967

Auf Grund des § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BunBl. S. 341) ist die Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) vom 27. Juni 1967 (BunBl. S. 341) aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

1. Der Bebauungsplan Niendorf 7 ist im Hauptteil des Bebauungsplans Niendorf 7 (BunBl. S. 341) enthalten. Die in dem Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) enthaltenen Bestimmungen sind in dem Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) enthalten. Die in dem Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) enthaltenen Bestimmungen sind in dem Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) enthalten.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellflächen vom 27. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in einer Zahl, die den Bestimmungen nach dem am 27. Juni 1967 (BunBl. S. 341) enthaltenen Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) entspricht. Die Stellflächen sind als Einzelflächen und als Gruppenflächen zu errichten und sind im Zusammenhang mit dem Wohngebiet zu errichten. Die Stellflächen sind als Gruppenflächen zu errichten und sind im Zusammenhang mit dem Wohngebiet zu errichten.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellflächen vom 27. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in einer Zahl, die den Bestimmungen nach dem am 27. Juni 1967 (BunBl. S. 341) enthaltenen Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) entspricht. Die Stellflächen sind als Einzelflächen und als Gruppenflächen zu errichten und sind im Zusammenhang mit dem Wohngebiet zu errichten.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmung enthält, gelten die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BunBl. S. 341) und der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 7 (BunBl. S. 341) vom 27. Juni 1967 (BunBl. S. 341).

5. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet öffentlicher Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats
Hamburg, den 27. Juni 1967

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 7
AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BUNBL. S. 341)

BEZIRK EIMSBUÜTEL ORTSTEIL 318

HAMBURG, DEN 15.6.67
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 BAUDIREKTOR

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung

Hamburg, den 15. JULI 1967
Randholz JA

Fertiggestellt durch Veränderung (Gepl.) vom 27. 6. 67 (GVBl. S. 217)
 In Kraft getreten am 18. 7. 67

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35

DIENSTAG, DEN 11. JULI

1967

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 7	247
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für bildende Künste.	248
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst	249
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Museen und der Kunsthalle	250
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikhalle (Laeisz-Halle)	251
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Wohnwagengebührenordnung	253
27. 6. 1967	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz (6. DVO/BBauG)	253

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 7

Vom 27. Juni 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 7 für das Plangebiet Wendlohstraße — Gandersheimer Weg — Sethweg — Bernardkoppel — Gottschalkweg — Wernigeroder Weg — von hier über das Flurstück 1617 zur Nordgrenze des Flurstücks 1618 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 1639 der Gemarkung Niendorf — Paul-Sorge-Straße — Joachim-Mähl-Straße — Harzburger Weg — Hildesheimer Stieg — Hildesheimer Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 27. Juni 1967.